

Auszug Abfallreglement:

3. Bereitstellung der Siedlungsabfälle

a.Die Gebinde dürfen sich nur in einer minimalen Distanz von der Sammelroute weg befinden und für das Sammelpersonal nur mit einem verhältnismässig geringen Aufwand für die Leerung verbunden sein.

Bemerkungen:

Bei den Sammelrouten und -punkten muss ebenfalls das Prinzip von der Verursachung und der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Die Kundinnen und Kunden werden nach Möglichkeit alle gleichbehandelt werden. Es kann aus geografischen oder betrieblichen Gründen Ausnahmen geben. Diese müssen Ausnahmen bleiben.

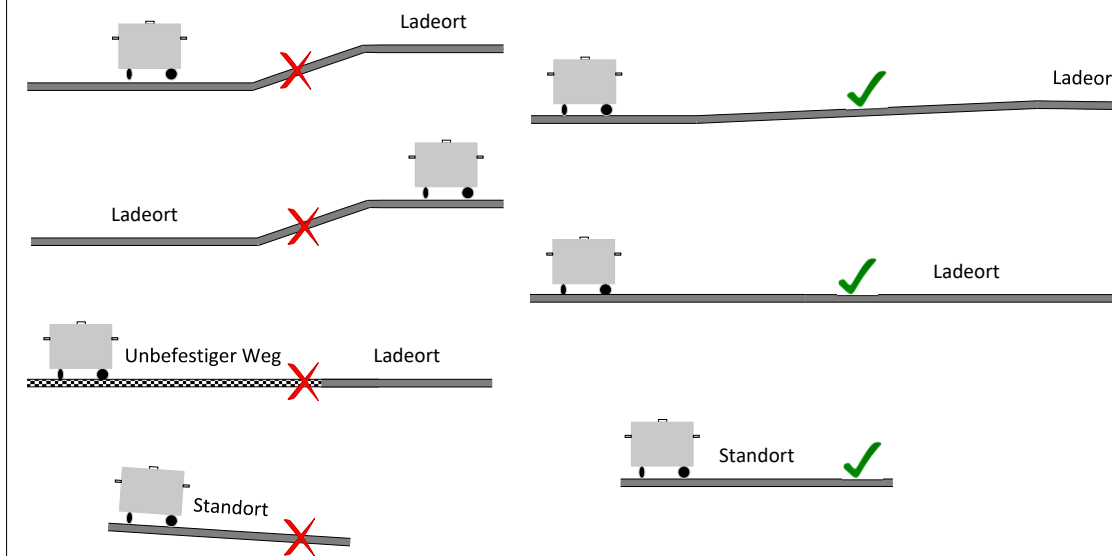
Die aufgeführten Beispiele sollen die verschiedenen Situationen aufzeigen und ebenfalls eine Hilfe für künftige Sammel-/ Ladepunkte darstellen. Die Container müssen immer gut zugänglich sein (keine Hindernisse, Schnee etc.).

Legende:

- Offizieller Sammelpunkt für Gebührensäcke → ●
- Gebührensack/-säcke deponiert → ❌
- Bewilligter Containerstandort → ☑
- Nicht bewilligter Containerstandort → ❌
- Keine Leerung/ Kein Auflad → ❌
- Gebäude/ Haus → 🏠
- Gebäude/ Raum mit nicht verschlossener Tür → 🚪
- Gebäude/ Raum mit verschlossener Tür → 🔒
- Gebäude/ Raum ohne Tür → 🚪
- Mit Kehrichtsammelfahrzeug gut befahrbare Strasse → 🛣️
- Platz/ Areal → 📐
- Weg/ schmale Strasse mit Container gut befahrbar → 🛣️

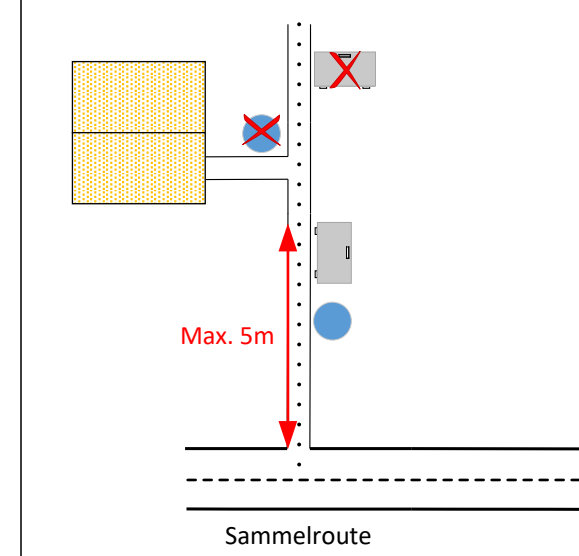
**Bsp. 1:
Containerstandorte**

Da die Container manchmal sehr schwer sind, muss darauf geachtet werden, dass der Weg zum Entleerungsstandort nicht mit steilen Rampen, Hindernissen, unbefestigten Wegen etc. zusätzlich erschwert wird. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Container nicht auf schrägem Standort stehen (Gefahr von selbstständigem Wegrollen im ungebremsten Zustand).



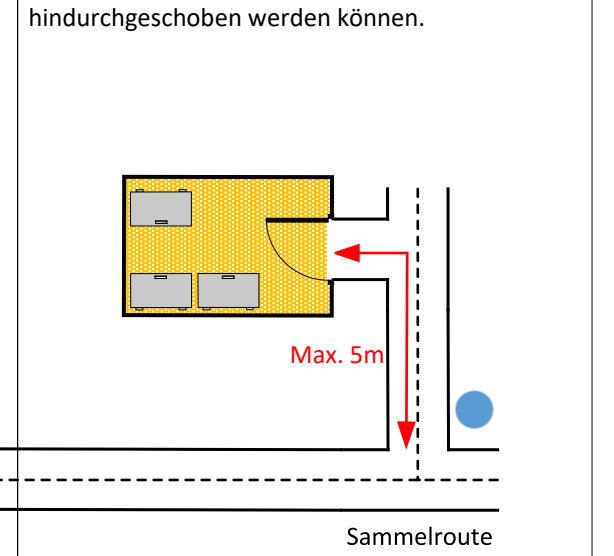
**Bsp. 2:
Distanz von Containern und Gebührensäcken zur offiziellen Sammelroute**

Die maximale Distanz der Container und Gebührensäcke von 5 m zur offiziellen Sammelroute darf nicht überschritten werden.



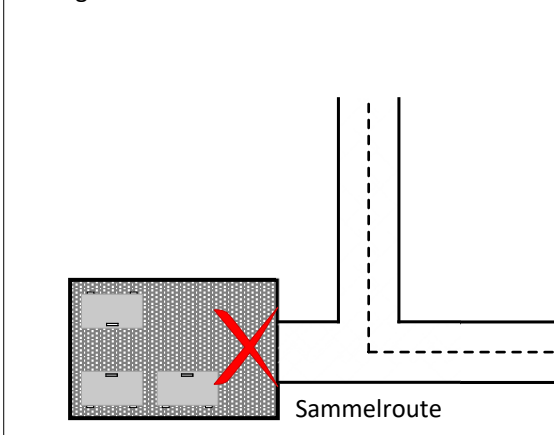
**Bsp. 3:
Zufahrt und Zugänglichkeit zu Gebäuden/ Räumen**

Die Zufahrt mit dem Kehrichtsammelfahrzeug ist möglich. Das Gebäude/ der Raum ist mit einer nicht abgeschlossenen Tür versehen. Zudem ist die Tür gross genug, damit die Container problemlos hindurchgeschoben werden können.



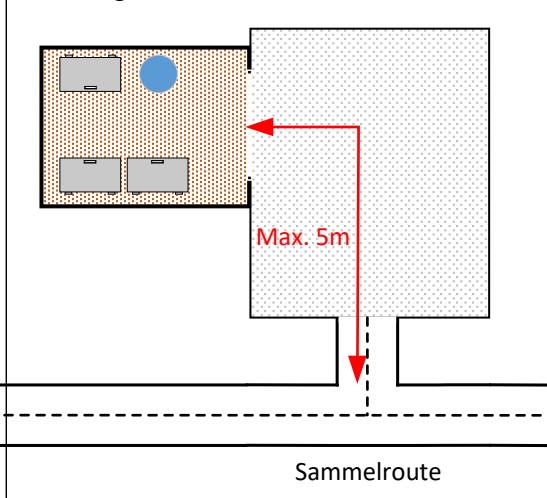
**Bsp. 3:
Abgeschlossene Gebäude/ Räume**

Die Zufahrt mit dem Kehrichtsammelfahrzeug ist möglich. Das Gebäude/ der Raum ist mit einer abgeschlossenen Tür versehen. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen müsste einen Schlüssel zu diesem Raum/ Gebäude haben oder jedes Mal jemanden suchen gehen, damit die Container geleert werden können. Dies ist ein unverhältnismässiger Zusatzaufwand.



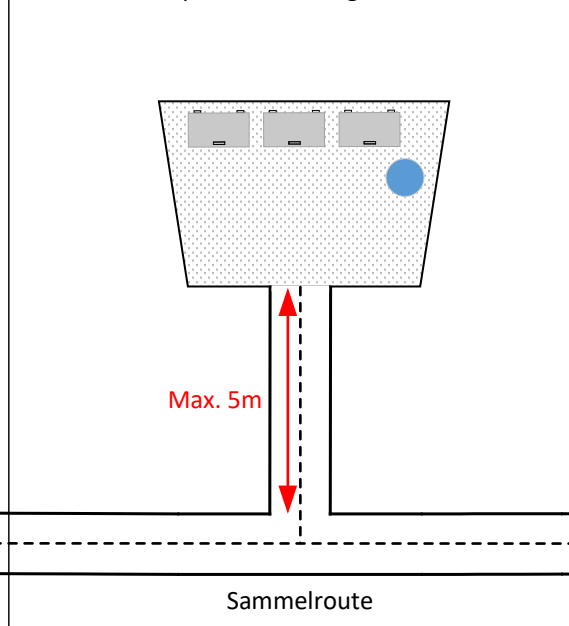
**Bsp. 4:
Zufahrt und Zugänglichkeit zu Gebäuden/ Räumen**

Die Zufahrt mit dem Kehrichtsammelfahrzeug ist problemlos möglich. Das Gebäude/ der Raum ist mit keiner Tür versehen. Zudem ist die Tür gross genug, damit Container problemlos hindurchgeschoben werden können.



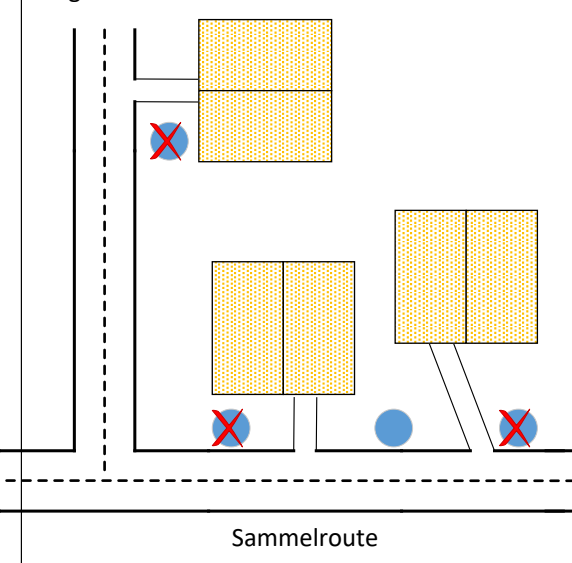
**Bsp. 5:
Zufahrt zu Sammelplätzen**

Die Zufahrt mit dem Kehrichtsammelfahrzeug zum Platz/ Areal ist problemlos möglich.



**Bsp. 6:
Offizielle und inoffizielle Sammelpunkte für Gebührensäcke**

Die Gebührensäcke werden nur an den offiziell festgelegten Sammelpunkten für Gebührensäcke mitgenommen.



**Bsp. 7:
Bewilligte/ vereinbarte und nicht bewilligte/ vereinbarte Containerstandorte**

Die Container werden nur an den bewilligten/ vereinbarten Containerstandorten geleert.

